

GL_GERICHTE GL-2094 vom 21. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2094

FR: GL_GERICHTE GL-2094 du 21 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2094 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Wie bereits erwähnt, ist der Schuldpunkt vorliegend nur in Bezug auf die Vorfälle vom 26. April 2021 und vom 25. Juni 2021 strittig (Anklagesachverhalte 6 und 8; vgl. act. 1 und 52). Der Sachverhalt ist deshalb nur diesbezüglich zu überprüfen. Nachdem das Verfahren in Bezug auf die Benutzung des Mobiltelefons eingestellt wurde, sind auch diesbezüglich keine Sachverhaltsabklärungen mehr zu tätigen (act. 34, S. 19, E. III.1.2, sowie act. 1, S. 5 f., Ziff. 6.2 und 8.2)

2. Vorfall vom 26. April 2021 (Anklagesachverhalt 6)

2.1. Standpunkte der Parteien und der Vorinstanz

2.1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, dass sie am Montag, 26. April 2021, um ca. 14.16 Uhr den Personenwagen «Audi S3», GL [...], auf der Autobahn A3 in Bilten in Fahrtrichtung Chur zwischen der Ausfahrt Bilten und der Raststätte Glarnerland mit einer Geschwindigkeit von mindestens 206.7 km/h gelenkt habe (act. 1, S. 5, Ziff. 6). Die Vorinstanz erachtete diesen Sachverhalt als erstellt. Sie begründete dies damit, dass genügend Indizien bestehen würden, welche auf die Täterschaft der Beschuldigten schliessen lassen würden. So seien anlässlich der Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten Schuhe derselben Marke und derselben Abnutzung, wie auf dem Video der Raserfahrt gefunden worden. Zudem entspreche die Kameraführung mit der rechten Hand und dem Fokus auf die Geschwindigkeitsanzeige sowie die nach rechts abgewinkelte Fussposition derjenigen, welche auf den Videos von den von der Beschuldigten eingestandenen Raserfahrten ersichtlich sei. Ausserdem habe sie den auf der Raserfahrt benutzten «Audi S3» regelmässig geführt (act. 34, S. 12 f., E. II.6.3.2).

2.1.2. Die Beschuldigte bringt dagegen vor, dass sie den Personenwagen «Audi S3» zur Tatzeit nicht gelenkt habe, sondern nur als Beifahrerin anwesend gewesen sei. Auf dem Video seien weder die Marke noch das Modell der weissen Turnschuhe eindeutig zu erkennen und solche würden auch von fast jedem jungen Erwachsenen getragen werden. Der Fokus auf den Tacho sei für Raservideos typisch und könne nicht als Markenzeichen der Beschuldigten gewertet werden. Auch das Anwinkeln des rechten Fusses sei eine typische Position beim Autofahren. Die von der Vorinstanz erwähnten Indizien würden alle auch anders gedeutet werden können und daher nicht ausreichen, um den Sachverhalt als erstellt zu betrachten. Die alternative Hypothese, dass eine autoaffine Kollegin der Beschuldigten die Tat begangen habe, sei vorliegend genügend greifbar, sodass die Beschuldigte vom Vorwurf betreffend den 26. April 2021 freizusprechen sei (act. 52, S. 4 ff.). Die Staatsanwaltschaft erachtet die vorinstanzliche Schlussfolgerung hingegen als korrekt, wobei insbesondere die Aufnahme der Raserfahrt mit dem Mobiltelefon der Beschuldigten zentral sei (act. 53, insbes. S. 4, und act. 49, S. 4 ff.).

2.2.Grundsätze der Beweiswürdigung

2.2.1.Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (in dubio pro reo; Art. 10 Abs.

E. 3

3.1.Zu den Kosten des Berufungsverfahrens zählen auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen in Höhe von CHF 11'594.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (act. 58: Aufwendungen von 57.2 Stunden und Auslagen über CHF 429.50 [zzgl. MwSt.]). Nachdem die amtliche Verteidigerin die Beschuldigte bereits vor der Vorinstanz vertrat, erscheinen diese geltend gemachten Aufwendungen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, des gebotenen Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Prozesses offensichtlich übersetzt. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin ist demnach nachfolgend angemessen zu kürzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung [GS III I/5]).

3.2.Die amtliche Verteidigung hat grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung sowie Rückerstattung ihrer Auslagen (Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 135 Abs. 1 StPO). Dieser Anspruch besteht jedoch nur, soweit es zur Wahrung der Rechte der Beschuldigten notwendig ist und umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen der Beschuldigten von Bedeutung ist. Dementsprechend sind Bemühungen entschädigungspflichtig, welche notwendig und verhältnismässig sind sowie in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen. Der unentgeltlichen Rechtsvertretung muss aber ein Handlungsspielraum verbleiben und sie muss das Mandat wirksam ausüben können (vgl. zum Ganzen BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteil BGer 6B_830/2024 vom 8. Januar 2025, E. 2.5.2).

3.3.Die Beschuldigte wird vorliegend zu einer längeren unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, womit es sich grundsätzlich um eine für die Beschuldigte bedeutende Strafsache handelt. Im Übrigen handelt es sich aber im Berufungsverfahren um keine komplexe Angelegenheit. Zwar geht es vorliegend um eine Vielzahl von Verkehrsdelikten. Angefochten wurden im Berufungsverfahren davon aber lediglich noch zwei Schuldsprüche, wobei die Vorinstanz beide auf ähnliche Indizien stützte (Schuhe, von der Beschuldigten oft genutztes Fahrzeug usw.). Im Übrigen war lediglich noch die Strafzumessung strittig, in Bezug auf welche sich aufgrund der Ähnlichkeit der Delikte keine grossen Herausforderungen stellen konnten. So handelt es sich bei allen um eine Geschwindigkeitsüberschreitung, welche auf Video aufgezeichnet wurde. Die meisten dieser Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgten auf der Autobahn bei ähnlichen Verhältnissen, wobei das Verkehrsaufkommen leicht variiert und einige Delikte nachts erfolgten. Hinzu kommt, dass der Verteidigerin die Akten bereits aufgrund dessen, dass sie die Beschuldigte schon vor der Vorinstanz vertrat, bestens bekannt sein mussten. Vor diesem Hintergrund erscheint der von der Verteidigerin für das Studium des vorinstanzlichen Urteils sowie die Ausarbeitung des Plädoyers geltend gemachte Aufwand

von 41.2 Stunden (inkl. Recherche und Prüfung der Strafzumessung) übersetzt. Angemessen erscheint hierfür max. ein Aufwand von 25 Stunden, womit die in der Honorarnote insgesamt aufgeführten 57.2 Stunden um 16.2 Stunden (= 41.2 Stunden - 25 Stunden) auf 41 Stunden zu kürzen sind.

3.4. Die Verteidigerin macht ausserdem einen Aufwand für Fotokopien im Umfang von 467 Seiten geltend (act. 58). Sie hat dem Obergericht aber lediglich die Berufungserklärung im Umfang von drei Seiten (inkl. Beilage; act. 38), Plädoyernotizen im Umfang von 23 Seiten (act. 52) sowie ein Urteil eines ausserkantonalen Gerichts im Umfang von 26 Seiten (act. 52/1) in Papierform eingereicht. Die Honorarnote reichte die Verteidigerin per E-Mail ein (vgl. act. 52, S. 23). Die Berufungserklärung war im Doppel (einmal für das Gericht und einmal für die Staatsanwaltschaft) einzureichen und die Plädoyernotizen in siebenfacher Ausfertigung (für sämtliche Mitglieder des Obergerichts, die Gerichtsschreiberin sowie die Staatsanwaltschaft), wobei die Verteidigerin auch das ausserkantonale Urteil in entsprechender Anzahl überreichte. Unter Berücksichtigung jeweils einer Kopie für die Akten der Verteidigung entstehen damit insgesamt 401 Seiten. Dabei ist allerdings fraglich, inwiefern die Einreichung eines für die Glarner Gerichte unverbindlichen ausserkantonalen Gerichtsurteils überhaupt und in der eingereichten Anzahl erforderlich war (vgl. dazu E. V.4.3.7 vorstehend sowie act. 43). Zumindest aber erschliesst sich dem Gericht nicht, inwiefern Kopien im Umfang von weiteren 66 Seiten entstehen konnten, zumal die Verteidigerin mit der Beschuldigten offensichtlich per E-Mail kommuniziert und zu den Kopien keine weitere Angaben macht (vgl. act. 58). Die geltend gemachten Auslagen für Fotokopien sind demnach ebenfalls entsprechend zu kürzen.

3.5. Den vorstehenden Ausführungen zufolge ist der Verteidigerin demnach ein Aufwand von insgesamt 41 Stunden, Fotokopien im Umfang von 401 Seiten sowie Wegkosten im Betrag von insgesamt CHF 196.■ (zzgl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. auch act. 58). Insgesamt ist die Verteidigerin somit im Berufungsverfahren mit CHF 8'406.40 (inkl. MwSt. von 8.1 %) zu entschädigen (= 41 Stunden * CHF 180.■ + 401 Seiten * CHF 0.50 + CHF 196.■; zzgl. MwSt.). Angesichts des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens hat die Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens nicht vollumfänglich zu tragen (vgl. E. VI.2.2 vorstehend). Demgemäss können ihr auch die Verteidigungskosten des Berufungsverfahrens nur teilweise auferlegt werden. Sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, hat die Beschuldigte dem Staat demnach von den Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren CHF 6'538.30 zurückzuerstatten.

Das Gericht erkennt:

1. Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositiv-Ziffern des Urteils des Kantonsgerichts Glarus vom 12. Februar 2025 im Verfahren SG.2024.00010 (bzw. Teile davon) unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten:

«1.

Das Verfahren gegen A. _____ wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG wird wegen eingetretener Verjährung eingestellt.

2.

A. _____ ist schuldig

der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG [begangen am 22. Februar 2021, (), 5. Juni 2021, () und am 16. Juli 2021],

der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG [begangen am 21. Februar 2021, am 2. April 2021 und am 15. April 2021].

E. 4

Das bei A. _____ beschlagnahmte iPhone 12 Pro Max, weiss (SA.2021.00739, Lagernummer SN 187/21 ID 33083) sowie die weiteren sichergestellten Gegenstände gemäss Sicherungsprotokoll vom 27. September 2022 (act. 2/5.2.05, SA.2021.00739, Lagernummer SN 222/21 ID 34374) werden der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen herausgegeben.

Der Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst oder durch eine bevollmächtigte Person unter Vorlage eines amtlichen Ausweises nach tele-phonischer Voranmeldung bei der zuständigen Lagerbehörde abzuholen.

Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie von der zuständigen Lagerbehörde vernichtet.

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.■.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF

6'700.■

Untersuchungsgebühr (SA.2021.00739)

CHF

700.■

Beschwerde OG.2021.00077/86 (act. 2/12.1.12)

CHF

4'710.■

Gutachten Forensisches Institut Zürich (act. 2/17.1.01)

CHF

5'019.65

amtliche Verteidigung Untersuchung (act. 2/2.1.38)»

2.A. _____ ist zusätzlich und in Abweisung der Berufung schuldig:

der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG, begangen am 26. April 2021 und am 25. Juni 2021.

3.A. _____ wird zu folgenden Strafen verurteilt:

Freiheitsstrafe von vier Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft von einem Tag;

Geldstrafe von 40 Tagessätzen à je CHF 120.■ als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 10. Oktober 2024.

4. Die Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf fünf Jahre festgelegt. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

5. Die Gerichtsgebühr und die weiteren Kosten für das erstinstanzliche Verfahren SG.2024.00010 und das Untersuchungsverfahren SA.2021.00739 von insgesamt CHF 17'110.■ (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) werden A. _____ auferlegt und von ihr bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren von insgesamt CHF 5'019.65 werden von A. _____ bezogen, wenn es deren wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ werden spätestens im Januar 2030 überprüft.

6. Für das Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr auf CHF 4'500.■ festgesetzt. Diese wird A. _____ im Umfang von CHF 3'500.■ auferlegt und von ihr bezogen. Im Mehrbetrag wird die Gebühr auf die Staatskasse genommen.

7. Rechtsanwältin MLE Sandy Hefti wird für das Berufungsverfahren als amtliche Verteidigerin von A. _____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 8'406.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. A. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 6'538.30 zurückzuerstatten, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8. Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.